

## Fund 6 Markenteilung Heiden erzählt in drei Berichten

1. Bericht Was sind Marken
2. Bericht „Markenteilung
3. Bericht Die Markenteilung Heiden und der Prozess der Heidener Bauern

Im Archiv unseres Heimatvereins finden wir eine Kopie des „Teilungs-Receß der Heiden'schen Mark“. Dieser Teilungsrezeß, den wir als abschließendes Gerichtsurteil bezeichnen würden, wurde am 23. September 1845 von der Königlichen Preußischen Generalkommission für Westfalen ausgestellt. Er dürfte noch in vielen Familienakten in Heiden zu finden sein, so wie er hier für das Erbe Schmelting nebst dem Hof Wübbelt vorliegt. Die Familie Brinkhaus besitzt einen gleichlautenden Vertrag, über den wir hier ergänzend berichten dürfen.

Auch der Vertrag für das Erbe Große Boes Nr. 41 in Leblich ist bekannt.<sup>1</sup> Heinrich Große Boes hatte dieses Thema 1929 im Heimatkalender des Kreises Borken aufgegriffen. Im Heidener Heimatbuch „1125 Jahre Heiden“ wird über die damaligen Ereignisse berichtet. Dieses Heimatbuch ist im Heimathaus Heiden gegen eine Spende von 5 € erhältlich.

Die Heiden'sche Mark erstreckte sich über das Schwarze und Weiße Venn, den Heide- und Weideboden, sowie den Dörferbrook, wie im vorliegenden Vertrag vermerkt. Verhandelt wurde in Heiden am 4., 5., 6., 7., 8. und 9. November 1844.

Die Marken befanden sich im Gemeinbesitz. Die Vorstellung, dass ein Landwirt mit seinen Nachbarn, aber auch mit Kirchen, Klöstern, Adligen, Stadtbürgern und Stiftungen, wie Armen- oder Krankenhäusern, gemeinsamen Grundbesitz haben könnte, ist uns heute fremd.<sup>2</sup> Früher war dies jedoch eine weit verbreitete Form des Genossenschaftswesens, die für die Landwirtschaft eine entscheidende Rolle spielte. Erst ab etwa 1840 wurden eingezäunte, gepflegte Wiesen zur gängigen Erscheinung, die seit der Markenteilung im 19. Jahrhundert als „zweites Bein“ landwirtschaftlicher Mischbetriebe hinzugekommen ist.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> 1125 Jahre Heiden, S. 129 ff Ludger Kremer

<sup>2</sup> Leopold Schütte, Landwirtschaftliches Wochenblatt

<sup>3</sup> Dissertation 2003 von Franz-Peter Kreuzkamp  
Jahrbuch des Landkreises Borken 1966 S. 122  
Bilderbogen der westfälischen Bauerngeschichte Band 1



### Was waren die Marken?

Die „gemeine Mark“ als Nutzungsobjekt der Markgenossenschaft wird auch Allmende, bäuerliche Gemeinheitsfläche oder kurz Gemeinheit genannt. In vorgermanischer und germanischer Zeit waren die Marken die Überreste des alten Volkslandes, das zwischen und um die einzelnen Siedlungen unbebaut und herrenlos blieb. Oft bildeten sie Volks- und Sprachgrenzen. Die Marken im Westmünsterland waren weitläufige, unkultivierte Areale des „platten“ Landes, meistens unparzellierte, degradierte Wald- und Heideflächen, Moore, Weide- und Ödland. Ackerbau wurde entweder gar nicht oder seit dem Beginn der Neuzeit nur in beschränktem Umfang und sehr extensiv betrieben.<sup>4 5</sup> Die Marken dienten zur Ergänzung der privaten Bodenbewirtschaftung.<sup>6</sup>

Die gemeine Mark war im Besitz und Gebrauch aller und stand „dene gemene Bur“ in ungeteilter Gemeinschaft zu. Die Marken befanden sich nicht im Privateigentum, sondern im Eigentum einer Markgenossenschaft. Aus der Mark deckten die Markgenossen ihren Bedarf an Holz, das sie teilweise auch als Bauholz, zur Anfertigung landwirtschaftlicher Geräte, zur Einfriedigung des Gehöftes und als Festholz benötigten. Den Bauern diente die Mark als Viehweide; sie betrieben Imkerei, sammelten Streu zu Dünge Zwecken und mähten Heideplaggen. Zur Herstellung von Dünger wurde die oberste Bodenschicht der Mark abgestochen und mit Stallung vermischt. Diese Mischung, die sogenannten Plaggen, brachte der Bauer dann zur Düngung auf seine Äcker. Die Bauern nutzten die Marken vor allem zur Torfgewinnung. Aus den Torfkuhlen gewannen sie wertvolles Brennmaterial.<sup>7</sup>

<sup>4</sup> Kroeschell, Weichbild S. 86 f.

<sup>5</sup> Kroeschell, Weichbild S. 86 f.

<sup>6</sup> Heimatkalender 1952 Landkreis Borken S. 57 ff

<sup>7</sup> Lachenicht, Gemeine Mark S. 59; Schöne, Cappenberg S. 158.

Ursprünglich waren nur die Besitzer der Erbenhöfe markberechtigt, die die Markgenossen waren. Die Nutzungsrechte dürften daher ursprünglich für alle gleich gewesen sein; der „gemene Bur“ durfte also nach Maßgabe dieses Rechtes seinen wirtschaftlichen Bedarf aus der Mark decken.<sup>8</sup> Mit der fränkischen Eroberung wurden die Marken zunehmend durch Rodung des Markenzwaldes besiedelt. Die Marken galten nunmehr als kaiserliches Eigentum, später auch als das der Bischöfe und Grafen,<sup>9</sup> die Grundherren der markenberechtigten Bauern wurden. Das starke Bevölkerungswachstum im Hochmittelalter, in der Zeit vom 9. bis 12. Jahrhundert, und die damit verstärkte Nutzung der Marken erforderten schließlich eine Regelung der Nutzungsberechtigungen.<sup>10</sup>

## Nutzungseinschränkung

Ein wesentlicher Grund zur Ausbildung einer Markgenossenschaft mit eigenen Organen, die die Regeln für die den Bauern zustehenden Nutzungsrechte festlegten, ergab sich.<sup>11</sup> Entsprechend ihrer Entstehung erfreuten sich die Markgenossen einer selbständigen, ursprünglich von jeder Landeshoheit unabhängigen Verfassung und Verwaltung. Die in der Mark berechtigten Genossen wählten sich selbst ihre Organe, den Marken- oder Holzrichter und dessen Stellvertreter sowie deren Gehilfen. Durch ständige Wiederwahl wurde dieses Amt mit der Zeit erblich.<sup>12, 13</sup>

Der Anteil der einzelnen Höfe an der Markennutzung war nach der Größe des jeweiligen Privatbesitzes geregelt.<sup>14</sup> Vollberechtigt blieben die alten Höfe; die Schulten- und Vollerben. Halb- und Viertelerben waren entsprechend ihrer Größe beteiligt.<sup>15</sup> Markkötter und Brinksitzer hatten sich in den Altbesitz geschoben, über deren Ansiedlung, Nutzung und Erhaltung der Mark seit dem 12. Jahrhundert Markengenossenschaften wachten.<sup>16</sup>

Viele Marknutzungsmöglichkeiten wurden von ihrem Umfang her für die Bauern festgelegt.<sup>17</sup> Die Rechte der Markgenossen waren im Markgenossenschaftsgericht genau festgelegt.<sup>18</sup> Die Markgenossenschaftsrechte bildeten daher einen wichtigen Besitzstand<sup>19</sup> und spielten in der bäuerlichen Sozialgeschichte eine bedeutende Rolle als wirtschaftliche Grundlage und für die Ausbildung der Bauernklassen.<sup>20</sup>

---

<sup>8</sup> Jahrbuch des Kreises BOR 1964ff, S. 70, August Heselhaub, Borken

<sup>9</sup> Kreisjahrbuch 1966, S.123, Franz-Josef Lillotte, Coesfeld

<sup>10</sup> Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte II S. 138.

<sup>11</sup> Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte II S. 138.

<sup>12</sup> Braemgau, Heimatblätter der Borkener Zeitung 1924 – 1925 „Der Schultenhof Beiering“, S.33

<sup>13</sup> Kroeschell, Weichbild S. 86 f.

<sup>14</sup> Nacke, Markenrecht S. 61.

<sup>15</sup> Kreisjahrbuch 1964 S. 70 ff, Eine mittelalterliche Genossenschaft, August Heselhaus, Borken

<sup>16</sup> Schwerz, Beschreibung der Landwirtschaft S. 4.

<sup>17</sup> Schöne, Cappenberg S. 158.

<sup>18</sup> Nacke, Markenrecht S.65 ff.

<sup>19</sup> StA. MS, Kriegs- und Domänenkammer 19 Nr. 18; StA. MS, Spezial-Organisations-Kommission Münster Nr. 134.

<sup>20</sup> Heimatkalender 1952 Landkreis Borken S. 58

Neben der öffentlichen Gerichtsbarkeit entstand das **Holzgericht**, das für Markenangelegenheiten aller Art zuständig war.<sup>21</sup> An der Spitze einer Markgenossenschaft stand der Markenrichter. Der Vorstand bestand aus dem Holzrichter und seinen „helfen“, die meist als Erbxen bezeichnet werden. Beauftragte aller Berechtigten trafen sich einmal im Jahr zu Herbstbeginn mit den Bauern auf dem Holting, dem Holz- oder Markengericht, das von dem Holzrichter, einem Beamten des Obermärkers, geleitet wurde.<sup>22</sup> Die Markgenossen oder Erbxen behielten es sich vor, wichtige Anordnungen des Holzrichters zu bestätigen, das Holting einzuberufen, neue Kötter zur Ansiedlung auf Markgrund zuzulassen und vieles mehr.<sup>23</sup> Für den Holzeinschlag galten strenge Regelungen.<sup>24</sup> Brach ein Streit über die Benutzung der um die Bauerschaften zusammenhängenden Mark unter den einzelnen Bauerschaften aus, war ein Markengericht notwendig.<sup>25 26</sup>

Mit dem Verlust der bäuerlichen Freiheit gehörten die Marken dann keiner freien Markgenossenschaft mehr, sondern wurden grundherrlich. Der zumeist adlige Markenrichter übte alle Rechte aus, die früher die Markgenossenschaft innehatten. Merkwürdigerweise gehörte die Gerichtsbarkeit über die Heidener Mark nicht den Edelherren von Heiden, sondern dem Haus Velen, das sie seit 1371 vom Bischof als Lehen zurückerhalten hatte. Auch wenn 1413 die Hälfte des Holzgerichts an Wennemar von Heiden und dessen Erben verkauft wurde, behielt das Haus Velen ein Wiederkaufsrecht. Offensichtlich haben die Herren von Velen dieses Recht auch beansprucht, denn später war eine Hälfte des Holzgerichts in Händen des Hauses Velen und die andere in Hälfte in die des Bischofs von Münster.<sup>27</sup>

Durch die ständige Entnahme von Humus aus der Mark verarmte deren Boden natürlich, und die Viehweide sowie das Aufkommen junger Gehölze wurden behindert. Spätestens seit dem 16. Jahrhundert finden sich denn auch Bestimmungen, die das Plaggenhacken einschränkten.<sup>28</sup>

Die Bevölkerung wuchs, und eine unkontrollierte Nutzung war die Folge. Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, bis sich schließlich der Niedergang der Marken abzeichnete, bedeckten Heiden und Moore mit mehr als 90.000 Morgen noch 36,7 % der Fläche des Kreises Borken, während das Ackerland nur 28,5 % und der Hochwald nur 8,5 % der Bodenfläche ausmachten.<sup>29</sup>

---

<sup>21</sup> Bilderbogen der westfälischen Bauerngeschichte, Leopold Schütte

<sup>22</sup> Bilderbogen der westfälischen Bauerngeschichte, Leopold Schütte

<sup>23</sup> Kroeschell, Weichbild S. 86 f.

<sup>24</sup> Schwerz, Beschreibung der Landwirtschaft S. 4.

<sup>25</sup> „Aus alter Zeit“ - Organ des Vereins für Geschichtsforschung und Altertumskunde des Kreises Ahaus 1903 – 1912 - Nr. 4 von Mai 1907 Alte **Gerichts-Ordnung**, Bauer- oder Hofgericht, Prof. Bunnefeld, S. 208

<sup>26</sup> Beiträge zur Heimatkunde des Kreises Borken 1906 – 1914, Fr. Nigge-Hohenholte, S. 173 ff

<sup>27</sup> Heimatkalender des Kreises Borken 1929

<sup>28</sup> Leopold Schütte, Landwirtschaftliches Wochenblatt

<sup>29</sup> Heimatkalender 1952 Landkreis Borken S. 57 ff

Die Markenrichter bzw. Holzrichter klagten überall über verwüstete Marken, die keinen Ertrag mehr an Holz oder Weide brachten. „Die starke Streu- und Plaggenmahd ließ nichts hochkommen.“ Zu Beginn des 19. Jahrhunderts waren die Erträge der Mark so stark zurückgegangen, dass Waldweide, Plaggennutzung und Holzübernutzung eine sehr waldarme und ausgehagerte Landschaft hinterlassen hatten.<sup>30</sup> Vor allem der vernachlässigte Zustand dieser meist als Weideland genutzten Ländereien, für die sich niemand wirklich verantwortlich fühlte, machte die Markenteilung erforderlich, um eine Steigerung der Rentabilität des Bodens zu erreichen, die landwirtschaftliche Produktion zu steigern und damit die wachsende Bevölkerung ernähren zu können.

Die Markenteilung im 18. und 19. Jahrhundert in Deutschland kam einer groß angelegten Agrarreform gleich.

Angelika Brösterhaus  
Heimatverein Heiden  
9.4.2025

---

<sup>30</sup> Jahrbuch des Kreises BOR 1993, S. 161 Burkhard van Gember, Boren